

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/7144 –**

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Verbesserung des Wahlrechts
für die Sozialversicherungswahlen und zur Änderung anderer Gesetze
(3. Wahlrechtsverbesserungsgesetz – 3. WRVG)**

A. Problem

Anläßlich der letzten allgemeinen Sozialversicherungswahlen im Jahre 1993 hat sich herausgestellt, daß die Klärung von Zweifelsfragen erforderlich ist. Darüber hinaus besteht die Notwendigkeit, das Wahlrecht an Rechtsänderungen anzupassen, die seither eingetreten sind.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuß geänderten Fassung.

Verbesserung des Wahlrechts für die Sozialversicherungswahlen durch die Klärung von bestehenden Zweifelsfragen sowie die Anpassung an Rechtsänderungen, die seit den letzten Wahlen eingetreten sind.

Folgeänderungen in anderen Gesetzen.

Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Nutzung der medizinischen Daten des Gesundheitswesens Wismut.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen entstehen keine Mehraufwendungen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf – Drucksache 13/7144 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 19. März 1997

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Ulrike Mascher	Helmut Heiderich
Vorsitzende	Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Verbesserung des Wahlrechts für die Sozialversicherungswahlen und zur Änderung anderer Gesetze (3. Wahlrechtsverbesserungsgesetz – 3. WRVG)

– Drucksache 13/7144 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Verbesserung des Wahlrechts für die Sozialversicherungswahlen und zur Änderung anderer Gesetze (3. Wahlrechtsverbesserungsgesetz – 3. WRVG)

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Verbesserung des Wahlrechts für die Sozialversicherungswahlen und zur Änderung anderer Gesetze (3. Wahlrechtsverbesserungsgesetz – 3. WRVG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 36 Abs. 2 a Satz 2 wird aufgehoben.
2. In der Überschrift des § 39, in § 39 Abs. 2 Nr. 3, § 40 Abs. 1 Satz 1, § 42 Abs. 4, in der Überschrift vor § 43, in der Überschrift des § 61, in § 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 wird jeweils das Wort „Vertrauensmänner“ sowie in § 40 Abs. 1 Satz 3, § 41 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 jeweils das Wort „Vertrauensmännern“ durch das Wort „Vertrauenspersonen“ ersetzt.
3. In § 41 Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Bei den in § 35 a Abs. 1 genannten Krankenkassen entfällt der Vorschlag des Vorstandes.“
4. In § 43 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Vorstandes“ die Wörter „sowie für Mitglieder des Verwaltungsrates der in § 35 a Abs. 1 genannten Krankenkassen“ eingefügt.
5. § 44 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Bei der Bahn-Versicherungsanstalt sowie bei Betriebskrankenkassen, die für einen Betrieb oder mehrere Betriebe desselben Arbeitgebers bestehen, gehören den Selbstverwaltungsorganen außer den Vertretern der Versicherten der Arbeitgeber oder sein Vertreter an. Er hat dieselbe Zahl der Stimmen wie die Vertreter der Versicherten; bei einer Abstimmung kann er jedoch nicht mehr Stimmen abgeben, als den anwesen-

Artikel 1

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

den Versichertenvertretern zustehen. Bei Betriebskrankenkassen, die für Betriebe mehrerer Arbeitgeber bestehen, gehören dem Verwaltungsrat jeder Arbeitgeber oder sein Vertreter an, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Zahl der dem Verwaltungsrat angehörenden Arbeitgeber oder ihrer Vertreter darf die Zahl der Versichertenvertreter nicht übersteigen; Satz 2 gilt entsprechend. Die Satzung legt das Verfahren zur Bestimmung der Arbeitgebervertreter des Verwaltungsrates sowie die Verteilung der Stimmen und die Stellvertretung fest. Die Sätze 1 bis 5 gelten auch in Fällen, in denen die Satzung der Betriebskrankenkasse eine Regelung nach § 173 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Fünften Buches enthält."

6. In § 47 Abs. 5 werden nach dem Wort „Versicherung“ die Wörter „von dem jeweiligen Versicherungsträger“ eingefügt.

7. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „besonderen Trägern der Unfallversicherung für die Feuerwehren“ durch das Wort „Feuerwehr-Unfallkassen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „alle oder“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Vorschlagslisten der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Arbeitnehmervereinigungen sowie deren Verbände, wenn sie

1. seit der vorangegangenen Wahl mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten sind oder

2. bei der vorangegangenen Wahl einer Gemeinschaftsliste angehört und mindestens ein Vertreter dieser Gemeinschaftsliste seitdem ununterbrochen der Vertreterversammlung angehört oder

3. bei der vorangegangenen Wahl eine Vorschlagsliste eingereicht oder einer Gemeinschaftsliste angehört hatten und nur deshalb nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen der Vertreterversammlung angehören, weil der oder die Vertreter nach einer Vereinigung nicht als Mitglied berufen worden waren.“

8. § 48 d wird aufgehoben.

9. § 50 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Wahlberechtigt ist nicht, wer aus den in § 13 des Bundeswahlgesetzes genannten Gründen vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

10. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Wahlankündigung“ durch das Wort „Wahlausschreibung“ ersetzt.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. aus den in § 13 des Bundeswahlgesetzes genannten Gründen vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,“.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. in Vermögensverfall geraten ist,“.

11. In § 54 Abs. 2 wird Satz 4 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Entscheidung darüber, ob und wie viele Räume zur Stimmabgabe einzurichten sind, trifft der Arbeitgeber. Auf Antrag des Arbeitgebers oder des Betriebsrates entscheidet das Versicherungsamt, nachdem es dem anderen Antragsberechtigten Gelegenheit gegeben hat, sich zu äußern.“

12. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Wahlunterlagen und Mitwirkung der Arbeitgeber“.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Ist in der Verordnung nach § 56 vorgesehen, daß anstelle der Arbeitgeber die Unfallversicherungsträger die Wahlausweise ausstellen, haben die Arbeitgeber den Unfallversicherungsträgern die hierfür notwendigen Angaben zu machen.“

13. § 56 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Am Satzanfang wird das Wort „Er“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

bb) Die Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. die Vorbereitung der Wahlen einschließlich der Unterrichtung der Wahlberechtigten über den Zweck und den Ablauf des Wahlverfahrens sowie über die zur Wahl zugelassenen Vorschlagslisten,“.

14. In § 57 wird nach Absatz 6 folgender Absatz angefügt:

„(7) Beschlüsse, die ein Selbstverwaltungsorgan bis zu dem Zeitpunkt einer Entscheidung nach § 131 Abs. 4 des Sozialgerichtsgesetzes getroffen hat, bleiben wirksam.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

15. In § 111 wird nach Absatz 3 folgender Absatz eingefügt:

„(3a) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 55 Abs. 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 56 als Arbeitgeber eine Wahlunterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausstellt oder
2. entgegen § 55 Abs. 3 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 56 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.“

Artikel 2**Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261; 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 93 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „oder die Aufnahme in ein Alters- oder Pflegeheim“ gestrichen.
2. In § 237 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „vorhanden sind“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

Artikel 3**Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe e und der folgende Teilsatz werden wie folgt gefaßt:
„e) ehrenamtlich in den Berufsverbänden der Landwirtschaft tätig sind,
wenn für das Unternehmen eine landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zuständig ist.“
2. In § 19 Abs. 2 werden die Wörter „der Versicherten“ gestrichen.
3. In § 21 Abs. 1 werden nach dem Wort „Berufskrankheiten“ das Wort „und“ gestrichen und ein Komma eingefügt sowie nach dem Wort „Gesundheitsgefahren“ die Wörter „sowie für eine wirksame Erste Hilfe“ eingefügt.
4. In § 37 Nr. 2 wird die Angabe „§ 54 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 54 Abs. 2“ ersetzt.
5. In § 45 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Schlechtwettergeld“ durch das Wort „Winterausfallgeld“ ersetzt.
6. § 52 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:
„2. Mutterschaftsgeld, Versorgungskrankengeld, Unterhaltsgeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe; dies gilt auch, wenn Ansprüche auf Leistun-

Artikel 2

unverändert

Artikel 3**Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254) wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

gen nach dem Arbeitsförderungsgesetz wegen einer Sperrzeit ruhen.“

6a. In § 55 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Abweichend von § 46 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 endet das Verletztengeld bei den in den Absätzen 2 und 3 genannten Personen vor Ablauf der 78. Woche mit dem Tage, an dem abzusehen ist, daß mit dem Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit nicht zu rechnen ist und berufsfördernde Leistungen nicht zu erbringen sind, jedoch nicht vor dem Ende der stationären Behandlung.“

- | | |
|--|-----------------|
| 7. In § 66 Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Semikolon ersetzt und folgender Teilsatz angefügt:
„§ 65 Abs. 2 Nr. 1 findet keine Anwendung.“ | 7. unverändert |
| 8. In § 82 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „bei der Anwendung des Satzes 1“ gestrichen. | 8. unverändert |
| 9. In § 93 Abs. 6 Nr. 2 wird die Angabe „Absatz 1 oder 2“ durch die Angabe „Absatz 1, 2 oder 3“ ersetzt. | 9. unverändert |
| 10. In § 96 Abs. 5 werden nach dem Wort „gelten“ die Wörter „mit der Maßgabe, daß bei der anteiligen Ermittlung einer Monatsrente der Kalendermonat mit der Zahl seiner tatsächlichen Tage anzusetzen ist“ eingefügt. | 10. unverändert |
| 11. In § 115 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 125 Abs. 1 Nr. 2 bis 6“ durch die Angabe „§ 125 Abs. 1 Nr. 2 bis 7“ ersetzt. | 11. unverändert |
| 12. In § 122 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Unfallverhütung“ durch das Wort „Prävention“ ersetzt. | 12. unverändert |
| 13. In § 128 Abs. 1 Nr. 4 wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt. | 13. unverändert |
| 14. § 130 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Für Personen, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 Buchstabe a und c versichert sind, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Ort der versicherten Tätigkeit.“ | 14. unverändert |
| 15. In § 185 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 128 Abs. 1 Nr. 6 und 7“ durch die Angabe „§ 128 Abs. 1 Nr. 6, 7 und 9“ ersetzt. | 15. unverändert |
| 16. In § 209 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2“ durch die Angabe „nach § 17 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt. | 16. unverändert |
| 17. § 211 Satz 4 wird gestrichen. | 17. unverändert |
| 18. § 214 wird wie folgt geändert:
a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„§ 73 gilt auch für Versicherungsfälle, die vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes eingetreten sind.“
b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „über“ die Wörter „das Verfahren, den Datenschutz sowie“ eingefügt und die Wörter „anderen Verpflichteten“ durch das Wort „Dritten“ ersetzt. | 18. unverändert |

Entwurf

19. In § 215 Abs. 8 wird die Angabe „§ 1156 Abs. 2 bis 4 der Reichsversicherungsordnung“ durch die Angabe „§ 1156 der Reichsversicherungsordnung“ ersetzt.
20. In § 217 Abs. 4 wird die Angabe „§ 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 Satz 2 des Einundzwanzigsten Rentenanpassungsgesetzes“ durch die Angabe „Artikel 1 § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 Satz 2 des Einundzwanzigsten Rentenanpassungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

In § 67 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird die Angabe „§ 8 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

19. unverändert
20. unverändert

Artikel 4

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 67 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 8 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.
2. § 77 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Eine Übermittlung von Sozialstaaten an Personen oder Stellen im Ausland oder an überstaatliche und zwischenstaatliche Stellen ist zulässig, soweit dies für die Erfüllung einer Aufgabe der übermittelnden Stelle nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist. Sie ist darüber hinaus zulässig, wenn die Datenübermittlung für die Erfüllung der Aufgaben der ausländischen Stelle erforderlich ist und

1. diese Aufgaben der ausländischen Stelle denen der in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen entsprechen oder
2. die Voraussetzungen des § 69 Abs. 1 Nr. 2 und 3, des § 70 oder einer Übermittlungsvorschrift nach dem Dritten Buch oder dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz vorliegen und die Aufgaben der ausländischen Stelle denen in diesen Vorschriften Genannten entsprechen.

Die Übermittlung unterbleibt, wenn dadurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.“

Artikel 4a

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Nach § 242 y des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .) geändert worden ist, wird folgender § 242 z eingefügt:

„§ 242 z

Die Vorschriften über die Aufbringung der Mittel für das Konkursausfallgeld sind auf die Unfallversicherungsträger, die für die nach § 125 Abs. 3, § 128 Abs. 4 und § 129 Abs. 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch übernommenen Unternehmen zuständig sind, erstmals für die für das Jahr 1997 aufzubringenden Mittel anzuwenden.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 4 b

Änderung des Pflege-Versicherungsgesetzes

Artikel 50 des Gesetzes zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 2797), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1996 (BGBl. I S. 830) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Die folgenden Absätze 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) Pflegebedürftige, die für den Monat März 1995 Leistungen bei Pflegebedürftigkeit gemäß § 269 Abs. 2 in Verbindung mit § 267 Abs. 1, 2 Nr. 2 Buchstabe c des Lastenausgleichsgesetzes bezogen haben, erhalten diese Leistungen abweichend von der Regelung in Artikel 20 Nr. 1 Buchstabe a und b in der am 1. März 1995 zustehenden Höhe weiter, wenn ein nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch gewährtes Pflegegeld oder eine entsprechende Leistung einer privaten Pflegeversicherung auf die in § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch genannten Fürsorgeleistungen zur Pflege anzurechnen ist. Der Anspruch nach Satz 1 besteht jedoch nur, soweit der Gesamtbetrag der wegen Pflegebedürftigkeit gewährten Leistungen öffentlich-rechtlicher Leistungsträger sowie einer privaten Pflegeversicherung im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch den Gesamtbetrag der für den Monat März 1995 gewährten entsprechenden Leistungen wegen Pflegebedürftigkeit und bei in § 13 Abs. 3 Nr. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch genannten Fürsorgeleistungen zur hauswirtschaftlichen Versorgung nicht übersteigt. Die Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes über die Berücksichtigung nachträglich eingetretener Änderungen der persönlichen und sachlichen Verhältnisse bleiben unberührt. Die Leistung gemäß den Sätzen 1 und 2 bleibt bei sonstigen Fürsorgeleistungen unberücksichtigt.

(3) Verwaltungsakte, die auf der Grundlage des § 267 Abs. 1 Satz 7 des Lastenausgleichsgesetzes in der am 1. April 1995 geltenden Fassung ergangen sind und nicht den Regelungen in Absatz 2 entsprechen, sind mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen und durch einen neuen Verwaltungsakt mit Wirkung vom 1. April 1995 zu ersetzen.

(4) Der Anspruch nach Absatz 2 steht, soweit die Leistung dem Empfänger von Unterhaltshilfe gewährt worden wäre, nach seinem Tode auf Antrag demjenigen zu, der die Pflege geleistet oder Kosten hierfür getragen hat.“

Artikel 4 c

Änderung des Entschädigungsrentengesetzes
(Artikel 1 des Gesetzes über Entschädigungen für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet)

In § 5 Abs. 3 Satz 1 des Entschädigungsrentengesetzes vom 22. April 1992 (BGBl. I 1992 S. 906) wird

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

nach dem Wort „entsprechend“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„insbesondere finden auf die vorläufige Aberkennung von Entschädigungsrenten die Vorschriften über ein vorläufiges Ruhen der Versorgung nach § 4 Abs. 4 des Versorgungsruhengesetzes entsprechende Anwendung.“

Artikel 5**Änderung des Fremdrenten- und
Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes**

In Artikel 6 § 2 Abs. 5 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird das Datum „31. Dezember 1996“ durch das Datum „6. Mai 1996“ und das Datum „1. Januar 1997“ durch das Datum „7. Mai 1996“ ersetzt.

Artikel 6**Änderung des Unfallversicherungs-
Einordnungsgesetzes**

Das Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 7 wird in der Nummer 2 die Angabe „§ 44 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 44 Abs. 1 Satz 6“ ersetzt.
2. In Artikel 26 wird in der Nummer 2 die Angabe „§ 17 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 7**Änderung des Gesetzes über die Errichtung
eines Bundesaufsichtsamtes
für das Versicherungswesen**

In § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7630-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird die Angabe „§ 762 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung“ durch die Angabe „§ 140 Abs. 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 8**Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes**

In § 18 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1993 (BGBl. I S. 1839, 1992), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird die Angabe „§ 661 der Reichsversicherungsordnung“ durch die Angabe „§ 192 Abs. 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 5

unverändert

Artikel 6**Änderung des Unfallversicherungs-
Einordnungsgesetzes**

In Artikel 34 des Unfallversicherungs-Einordnungsgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) wird nach der Angabe „21 bis 23“ die Angabe „und 28“ eingefügt.

Artikel 7

unverändert

Artikel 8

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 9**Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes**

In § 159 Abs. 1 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 762 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung“ durch die Angabe „§ 140 Abs. 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 10**Änderung des Atomgesetzes**

In § 13 Abs. 5 Satz 2 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. September 1996 (BGBl. I S. 1354), wird die Angabe „§§ 640, 641 der Reichsversicherungsordnung“ durch die Angabe „§§ 110, 111 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 11**Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte**

In § 8 Nr. 6 des Gesetzes über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 827-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Vertrauensmänner“ durch das Wort „Vertrauenspersonen“ ersetzt.

Artikel 12**Änderung des Selbstverwaltungs- und Krankenversicherungsangleichungsgesetzes Berlin**

§ 2 des Selbstverwaltungs- und Krankenversicherungsangleichungsgesetzes Berlin in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 826-12, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird gestrichen.

Artikel 9

unverändert

Artikel 10

unverändert

Artikel 11

unverändert

Artikel 12

unverändert

Artikel 12 a

Artikel 96 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 96

„In § 18 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ..., wird das Wort „Konkursausfallgeld“ durch das Wort „Insolvenzausfallgeld“ ersetzt.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 13

**Änderung des Gesetzes zur Regelung
von Vermögensfragen der Sozialversicherung
im Beitrittsgebiet**

§ 7 des Gesetzes zur Regelung von Vermögensfragen der Sozialversicherung im Beitrittsgebiet vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2313), das zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Sachen“ die Wörter „und datenschutzrechtliche Vorschriften zur Nutzung der Archive des Gesundheitswesens Wismut“ angefügt.
2. Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Besitzer übermitteln die Datenbestände, auch soweit sie personenbezogene Daten enthalten, an die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin. Diese Daten sind 40 Jahre nach der Übermittlung an die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin zu löschen. Sie können im Einzelfall über die in Satz 3 genannte Frist hinaus bis zum Ablauf des Jahres aufbewahrt werden, in welchem die untersuchte Person 75 Jahre alt geworden ist. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin darf die Daten zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung in ihrem Aufgabenbereich verarbeiten und nutzen.“

3. Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze angefügt:

„(4) Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin übermittelt die Daten, auch soweit sie personenbezogen sind,

1. an Sozialleistungsträger, soweit diese sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch benötigen; eine Übermittlung der Daten ist auch an Gerichte zulässig, soweit sie für die Durchführung eines mit der Aufgabenerfüllung des Sozialleistungsträgers zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens erforderlich ist,
2. an das Bundesamt für Strahlenschutz sowie an andere wissenschaftliche Forschung betreibende öffentliche oder nicht-öffentliche Stellen zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung, soweit
 - a) dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten erforderlich ist,
 - b) eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich ist und
 - c) das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Übermittlung erheblich überwiegt.

Artikel 13

**Änderung des Gesetzes zur Regelung
von Vermögensfragen der Sozialversicherung
im Beitrittsgebiet**

§ 7 des Gesetzes zur Regelung von Vermögensfragen der Sozialversicherung im Beitrittsgebiet vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2313), das zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

3. Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze angefügt:

„(4) Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin übermittelt die Daten, auch soweit sie personenbezogen sind,

1. unverändert
2. an das Bundesamt für Strahlenschutz sowie an andere wissenschaftliche Forschung betreibende öffentliche oder nicht-öffentliche Stellen zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung, soweit
 - a) unverändert
 - b) unverändert
 - c) das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Übermittlung erheblich überwiegt oder

Entwurf

Übermittlungen zu anderen Zwecken sind nicht zulässig.

(5) Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die

1. Amtsträger sind,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder
3. zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind.

§ 1 Abs. 2, 3 und 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes findet auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung entsprechende Anwendung.

(6) Die nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 übermittelten personenbezogenen Daten dürfen nur für die Forschungsarbeiten verwendet werden, für die sie übermittelt worden sind. Die Verwendung für andere Forschungsarbeiten oder eine Übermittlung an dritte Stellen richtet sich nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 5 und bedarf der Zustimmung der Stelle, die die Daten übermittelt hat.

(7) Die Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle hat dafür zu sorgen, daß die Verwendung der personenbezogenen Daten räumlich und organisatorisch getrennt von der Erfüllung solcher Verwaltungsaufgaben oder Geschäftszwecke erfolgt, für die diese Daten gleichfalls von Bedeutung sein können.

(8) Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren. Solange dies nicht möglich ist und die Daten in Dateien gespeichert werden, sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können.

(9) Ist der Empfänger eine nicht-öffentliche Stelle, gilt § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes mit der Maßgabe, daß die Aufsichtsbehörde die Ausführung der Vorschriften über den Datenschutz auch dann überwacht, wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Verletzung dieser Vorschriften vorliegen oder wenn der Empfänger die personenbezogenen Daten nicht in Dateien verarbeitet.

(10) Soweit Datenbestände durch Verwaltungsakt des Bundesversicherungsamtes den gewerblichen Berufsgenossenschaften zugewiesen worden sind, dürfen darin enthaltene Sozialdaten von den gewerblichen Berufsgenossenschaften an die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, das Bundesamt für Strahlenschutz und an andere wissenschaftliche Forschung betreibende

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- 3. an Angehörige, soweit es sich um Daten Verstorbener handelt und deren schutzwürdige Interessen durch die Übermittlung nicht beeinträchtigt werden.**

Übermittlungen zu anderen Zwecken sind nicht zulässig.

(5) Personenbezogene Daten werden **im Rahmen von Absatz 4 Nummern 1 und 2** nur an solche Personen übermittelt, die

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

§ 1 Abs. 2, 3 und 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes findet auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung entsprechende Anwendung.

(6) unverändert

(7) unverändert

(8) unverändert

(9) unverändert

(10) unverändert

Entwurf

öffentliche oder private Stellen unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 2 und des Absatzes 5 übermittelt werden. Insoweit gelten die Absätze 6 bis 9. Vor einer Entscheidung über eine Übermittlung an Dritte haben sich die gewerblichen Berufsgenossenschaften mit der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin über die Erforderlichkeit der Übermittlung ins Benehmen zu setzen. Dieser Absatz gilt als andere Rechtsvorschrift im Sinne von § 67d Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch."

Artikel 14
Inkrafttreten

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1997 treten in Kraft: Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, die Artikel 2, 3 Nr. 1 bis 5, 8, 9, 11 bis 15, 17, 19 und 20, die Artikel 4 bis 10.

(2) Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

(3) Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 14
Inkrafttreten

(1) Artikel 4 c tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1992 in Kraft.

(2) Artikel 4 b tritt mit Wirkung vom 1. April 1995 in Kraft.

(3) Mit Wirkung vom 1. Januar 1997 treten in Kraft: Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, die Artikel 2, 3 Nr. 1 bis 5, 6 a, 8, 9, 11 bis 15, 17, 19 und 20, Artikel 4 Nr. 1, die Artikel 4 a, 5 bis 10.

(4) Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

(5) Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bericht des Abgeordneten Helmut Heiderich

A. Allgemeiner Teil

I. Beratungsverlauf

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 13/7144 ist in der 163. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. März 1997 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und an den Innenausschuß, den Ausschuß für Gesundheit, den Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung sowie den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Innenausschuß hat in seiner Sitzung am 19. März 1997 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/7144 in der Fassung der dem federführenden Ausschuß vorliegenden Änderungsanträge anzunehmen.

Der Ausschuß für Gesundheit hat in seiner Sitzung am 19. März 1997 bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/7144 in der Fassung der dem federführenden Ausschuß vorliegenden Änderungsanträge anzunehmen.

Der Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung hat auf die Abgabe eines mitberatenden Votums verzichtet.

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 19. März 1997 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 13/7144 in der Fassung der dem federführenden Ausschuß vorliegenden Änderungsanträge empfohlen.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/7144 in seiner 95. Sitzung am 19. März 1997 beraten und die Beratung in dieser Sitzung auch abgeschlossen. Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. sowie Teilen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Teilen der Fraktion der SPD in der aus der vorstehenden Zusammenstellung ersichtlichen geänderten Fassung angenommen.

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Im Gesetzentwurf auf Drucksache 13/7144 ist eine Verbesserung des Wahlrechts für die Sozialversicherungswahlen einschließlich der dadurch not-

wendigen Folgeänderungen und Klarstellungen in anderen sozialrechtlichen Gesetzen vorgesehen. Darüber hinaus werden durch den Gesetzentwurf die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Nutzung der medizinischen Daten des Gesundheitswesens Wismut geschaffen. Durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen entstehen keine Mehraufwendungen.

III. Ausschußberatungen

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. begrüßten die im Gesetzentwurf vorgesehenen Verbesserungen des Wahlrechts für die Sozialversicherungswahlen. Im übrigen verwiesen sie darauf, daß die von ihnen vorgelegten Änderungsanträge insbesondere Regelungen zur Übermittlung von Sozialdaten, ergänzende Regelungen über die Nutzung der Daten des Gesundheitswesens Wismut sowie eine Änderung des Pflegeversicherungsgesetzes enthielten, über die man sich im Ausschuß bereits verständigt habe. Darüber hinaus solle mit dem Änderungsantrag zum Entschädigungsrentengesetz eine Klarstellung zur Problematik der vorläufigen Aberkennung von Entschädigungsrenten erfolgen. Der rückwirkenden Klarstellung stehe eine grundsätzlich geschützte Rechtsposition der Betroffenen nicht entgegen. Abschließend betonten sie, daß die vorgesehenen Änderungen zur Übermittlung von Sozialdaten unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden seien.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD legten Wert auf eine Stellungnahme des zuständigen Ressorts aus verfassungsrechtlicher Sicht zu der im Änderungsantrag vorgesehenen rückwirkenden Klarstellung zum Entschädigungsrentengesetz. Sie akzeptierten die Erklärung des Vertreters des Bundesministeriums der Justiz, daß es gegen eine rückwirkende Klarstellung keine verfassungsrechtlichen Bedenken gebe, da die Betroffenen keinen Vertrauensschutz genießen würden. Im übrigen äußerten die Mitglieder der Fraktion der SPD erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken gegenüber den vorgesehenen Regelungen zur Übermittlung von Daten. Sie verwiesen insbesondere darauf, daß in Artikel 13 des Gesetzentwurfs eine Weitergabe der Daten ohne die Einwilligung des Betroffenen erfolge; diese Regelung falle weit hinter das zurück, was bereits in anderen Bereichen gelte, und sei eine erhebliche Verschlechterung für die Betroffenen.

Die Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN äußerten die Befürchtung, daß die in Artikel 4 des Gesetzentwurfs vorgesehene Änderung des § 77 SGB X der Datenübermittlung an ausländische Stellen, die den Betroffenen nicht wohlgesonnen seien, Tür und Tor öffne. Die Kriterien seien hier sehr locker gefaßt, da die Funktion wenig darüber aussage, auf

welcher Rechtsgrundlage die ausländische Stelle arbeite. Die vorgesehene Regelung sei daher aus ihrer Sicht hochproblematisch. Da ihre diesbezüglichen Bedenken nicht vollständig ausgeräumt worden seien, enthielten sie sich der Stimme, obwohl sie dem Gesetzentwurf ansonsten hätten zustimmen können.

Die Vertreterin der Gruppe der PDS äußerte ihren Unmut darüber, daß die vorgesehene Änderung des Entschädigungsrentengesetzes, die die Problematik der vorläufigen Aberkennung von Entschädigungsrenten betreffe, mit dem Änderungsantrag kurzfristig im vorliegenden Gesetzentwurf geregelt werden solle. Es stelle sich die Frage, wie sich die vorgesehene Rückwirkung zum 1. Mai 1992 in der Praxis konkret für die Betroffenen auswirke. Sie lehnte den Änderungsantrag zum Entschädigungsrentengesetz sowie den Gesetzentwurf insgesamt ab.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz führte aus, daß die im Änderungsantrag zu Artikel 4 vorgesehene Regelung in § 77 SGB X aus seiner Sicht datenschutzrechtlich verträglich sei. In diesem Zusammenhang verwies er auf die EU-Datenschutzrichtlinie, nach der eine Datenübermittlung an Drittländer nur dann zulässig sei, wenn dort ein vergleichbares Datenschutzniveau bestehe wie in der EU. Die Regelung in § 77 SGB X müsse auch in diesem Gesamtumfeld gesehen werden. Zu den Regelungen in Artikel 13 merkte er an, daß es hier Sicherungen gebe, da Daten nur für die zweckgebundene Aufgabenerfüllung genutzt werden dürften. Die Regelung sei insofern ebenfalls datenschutzrechtlich vertretbar. Er sprach sich aber dafür aus, daß die Betroffenen – ohne daß es hier einer gesetzlichen Regelung bedürfe – auf die Weitergabe der Daten hingewiesen werden sollten.

Im Ausschuß bestand Einigkeit darin, daß die Betroffenen – der Anregung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz entsprechend – über die in Artikel 13 des Gesetzentwurfs vorgesehene Übermittlung von Daten informiert werden sollten. Die Ausschußmitglieder begrüßten im übrigen übereinstimmend den Änderungsantrag zum Pflegeversicherungsgesetz, auf den sich der Ausschuß zur Sicherung des Besitzstandes der Bezieher von Pflegeleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz bereits im Vorfeld verständigt hatte.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschußberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 3

Zu Nummer 6a (neu)

Die Vorschrift soll eine vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Benachteiligung der landwirtschaftlichen Unternehmer, ihrer Ehegatten und der im Unternehmen mitarbeitenden Familienangehörigen beseiti-

gen. Die durch das Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz eingeführte Regelung des § 46 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 SGB VII über das Ende des Verletzengeldes und den Beginn der Unfallrente (§ 72 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII) sollte Verletzten, bei denen nicht mehr damit zu rechnen ist, daß sie arbeitsfähig werden oder beruflich rehabilitiert werden können, in Anlehnung an die Krankenversicherung eine vorhersehbare Laufzeit für das Verletzengeld von 78 Wochen garantieren; dabei ist dieses Verletzengeld in aller Regel höher als die spätere Unfallrente. Für die bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften Versicherten mit einem Anspruch auf pauschaliertes (relativ niedriges) Verletzengeld führt die Regelung aber – je nach dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit – zu einer Verschlechterung. Diese Auswirkung soll durch eine Sondervorschrift in § 55 SGB VII, die inhaltlich dem bis zum 31. Dezember 1996 geltenden Recht (§ 580 Abs. 3 Nr. 2 RVO) entspricht, beseitigt werden.

Zu Artikel 4

Zu Nummer 1 (neu)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen Text.

Zu Nummer 2 (neu)

Die Sätze 1 und 3 sind gegenüber dem geltenden Recht lediglich redaktionell geändert und erweitert worden; Satz 2 ist neu. Er trägt der wachsenden Integration im überstaatlichen und zwischenstaatlichen Bereich Rechnung. Die zunehmend offenen Grenzen und die verbesserten modernen Verkehrsmöglichkeiten führen dazu, daß der Bezug von Sozialleistungen aus einem Staat mit leistungsmindernden oder leistungsausschließenden Sachverhalten in einem anderen Staat zusammentreffen kann wie der Bezug von Arbeitslosengeld in Deutschland bei gleichzeitiger Beschäftigung in den Niederlanden. Die Erfahrungen zeigen, daß derartige Sachverhalte häufiger zusammentreffen. Die Erweiterung der Vorschrift berücksichtigt auch, daß illegale grenzüberschreitende Beschäftigungen, insbesondere durch illegale Verleiher aus dem Ausland, in erheblicher Zahl zu beobachten sind.

Um eine grenzüberschreitende Datenübermittlung zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung und bei Leistungsmissbrauch zu ermöglichen, wird die besonders strenge Vorschrift des § 77 SGB X gelockert. Auch wenn die Datenübermittlung im Interesse der ausländischen Stelle liegt, die gegen Leistungsmissbrauch und illegale Beschäftigung im Ausland tätig werden kann, wird die Übermittlung von Sozialdaten an Personen oder Stellen im Ausland oder an überstaatliche und zwischenstaatliche Stellen zugelassen. Voraussetzung für die Datenübermittlung ist jedoch, daß auch im Ausland der Kreis der Stellen, die Sozialleistungen erbringen oder die Kontrollen im sozialen Bereich durchführen und Genehmigungen erteilen, nicht verlassen wird. Daher stellt Satz 2 Nr. 1 auf die Funktionsgleichheit deutscher und ausländischer Stellen ab und erklärt die Übermittlung von Sozialdaten an ausländische Stellen, deren Aufgaben denen

der in § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch genannten deutschen Stellen entsprechen, in gleichem Umfang und unter den gleichen Voraussetzungen wie an deutsche Stellen für zulässig.

In Satz 2 Nr. 2 wird auch für die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens einschließlich eines Strafverfahrens oder zur Richtigstellung unwahrer Tatsachenbehauptungen sowie zur Durchführung des Arbeitsschutzes und bei Vorliegen besonderer Übermittlungsvorschriften nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz die Übermittlung von Sozialdaten an ausländische Stellen zugelassen, falls diese Aufgaben erfüllen, die denen inländischer Behörden entsprechen.

Zu Artikel 4 a (neu)

Die für die nach § 125 Abs. 3, § 128 Abs. 4 und § 129 Abs. 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch übernommenen Unternehmen zuständigen Unfallversicherungsträger sind aufgrund des am 1. Januar 1997 in Kraft getretenen Artikel 19 des Unfallversicherungs-Einordnungsgesetzes (UVEG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) in die Umlage für das Konkursausfallgeld einbezogen. § 242z soll klarstellen, daß sie erstmals in die Aufbringung der Mittel für das Konkursausfallgeld – insbesondere in die Abschlagszahlungen – für das Jahr 1997 einbezogen sind.

Zu Artikel 4 b (neu)

Die Vorschrift bezweckt die Wahrung des Besitzstandes bei den Pflegeleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in den Fällen, in denen Pflegegeld nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch auf entsprechende Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz oder dem Bundesversorgungsgesetz angerechnet wird und gleichzeitig die Pflegeleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz nach geltendem Recht entfallen. Dies hat in Einzelfällen zu einer Verminderung der Gesamtleistungen für Pflege um bis zu 403 Deutsche Mark geführt.

Die in der Regel ab dem 1. April 1995 eingetretene Verminderung soll rückwirkend zu diesem Zeitpunkt ausgeglichen werden, wobei die Leistungen der Höhe nach auf das im Zeitpunkt vor dem Wegfall Zustehende begrenzt werden.

Die Regelung des Absatzes 4 entspricht den Regelungen des § 28 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes und des § 25 Abs. 6 des Bundesversorgungsgesetzes.

Zu Artikel 4 c (neu)

Die Änderung dient der Klarstellung. Bislang sind alle mit der Frage einer vorläufigen Aberkennung von Entschädigungsrenten befaßten Verwaltungs-

stellen sowie Sozial- und Landessozialgerichte übereinstimmend davon ausgegangen, daß auch die vorläufige Aberkennung von Entschädigungsrenten eine ausreichende Grundlage in § 5 Abs. 3 Entschädigungsrentengesetz findet. Hierzu hat erstmals das Bundessozialgericht in seinen jüngsten Urteilen eine andere Auffassung vertreten. Einer rückwirkenden Klarstellung der gewollten Rechtslage stehen grundgesetzlich geschützte Rechtspositionen nicht entgegen.

Zu Artikel 6

Die bisher vorgesehenen Änderungen sollen nach Klärung von aufgetretenen formalen Zweifelsfragen im Rahmen eines anderen Gesetzgebungsvorhabens erfolgen. Im übrigen handelt es sich um die Beseitigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Artikel 12 a (neu)

Es handelt sich um eine Klarstellung in Zusammenhang mit der Änderung im Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb.

Zu Artikel 13

Zu Nummer 3 (Absatz 4)

Es ist bereits vorgekommen und auch weiterhin wahrscheinlich, daß Hinterbliebene von Beschäftigten der ehemaligen SDAG Wismut Einblick in deren Akte im Gesundheitsarchiv des Gesundheitswesens Wismut zu dem Zweck beantragen, ihnen die Entscheidung über die Geltendmachung sozialversicherungsrechtlicher Ansprüche zu ermöglichen. Dieses berechnete Anliegen würde durch den Satz 2 dieser Vorschrift, wonach Übermittlungen zu anderen Zwecken nicht zulässig sind, ansonsten ausgeschlossen. Die Einfügung von Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 soll sicherstellen, daß die Auskunft zugunsten der Hinterbliebenen auch künftig gegeben werden kann. Die Regelung knüpft an § 35 Abs. 5 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch an, der eine ähnliche Regelung im Hinblick auf die Sozialdaten Verstorbener enthält.

Zu Nummer 3 (Absatz 5)

Die Änderung in Absatz 5 berücksichtigt, daß bei der Auskunft an Hinterbliebene der Adressatenkreis nicht auf Amtsträger oder zur Geheimhaltung Verpflichtete begrenzt werden kann.

Zu Artikel 14

Die Fassung berücksichtigt die mit dem Änderungsantrag beabsichtigten Gesetzesänderungen.

Bonn, den 19. März 1997

Helmut Heiderich

Berichterstatter

